

6. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777 ff.) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am2013 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 28.03.2011 (Stadtanzeiger vom 01.04.2011) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird gestrichen.

Die bisherigen Abs. (4) und (5) werden Abs. (3) und (4).

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Der Abs. (2) Nummer 5. wird nach dem Wort „Kinder“ wie folgt ergänzt:

„unter 1000g“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. (2) wird folgende Nummer eingefügt:

„4. Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld;“

Und die bisherigen Nummern 4. bis 9. werden die Nummern 5. bis 10.

b) Im Abs. (4) werden nach dem Wort „Pflege“ die Worte

„der Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld und“

eingefügt

5. § 27 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Landeshauptstadt Schwerin Räumlichkeiten zur Verfügung.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin